

mitteln, entfernt gehalten werden kann. Und warum sollte der Stock in der Hand des Richters — der als verständig und leidenschaftslos vorausgesetzt werden muß — mehr Gefahr drohen, als in den Händen jedes, oft unverständigen, rohen Vaters?"

Eine zweite Autorität ist ein praktisch erfahrener Mann, Jakob Friedrich Vinder, erster Bürgermeister der Stadt Nürnberg. Er sagt darüber u. a. Folgendes:

„Die vorgeschlagene gänzliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung als selbständiger Strafgattung und als Scharfungssart hat ohne Zweifel ihren Grund darin, daß man in ihr eine Entehrung der Menschheit erblickt, welche auch im Verbrecher geachtet werden soll. Um jenes annehmen zu können, hat man sich meines Erachtens das Volk im Allgemeinen auf einem höhern Standpunkte der Cultur gedacht, als es wirklich steht; ehe es aber dahin kommt, müssen, meiner Meinung nach, erst die Früchte der seit 10 Jahren veredelten Volkserziehung gereift, und mindestens muß die jetzt noch in die Schulen tretende Jugend zur Selbständigkeit schon gelangt sein; darüber mögen aber leicht noch viele Jahre hingehn. — Bis dahin scheint mir die Abschaffung körperlicher Züchtigung bedenklich, so sehr sie meinem Gefühl widerstrebt, so wenig ich sie in meiner polizeilichen Praxis angewendet habe, und so sehr ich mich, auch wenn sie gesetzlich eingeführt werden sollte, bestreben werde, ihr jede andere homogene Strafart zu substituiren, wenn nur der Zweck dadurch erreicht wird.“

Ich habe hier nicht selbst gesprochen, sondern Andere.

Domherr D. Günther: Mein geehrter Herr Nachbar schien vorhin von dem Falle, dessen ich gedacht habe, wo in Folge angewandeter Hiebe Jemand gestorben sei, anzunehmen, daß er in Sachsen vorgekommen. Ich bemerke, daß er, wenn er überhaupt vorgekommen ist, sich nicht in Sachsen, sondern im Auslande ereignet hat. Ferner hat derselbe angeführt, daß die Ansichten Derer, welche gegen die körperliche Züchtigung sprechen, mehr in der Theorie begründet werden, und daß zu wünschen sei, daß Diejenigen, welche solchen Theorien huldigten, von ihren Kathedern herab in das Leben steigen möchten. Hierauf muß ich, so weit dies mich betreffen könnte, bemerken, daß ich, ehe ich auf die Katheder hinauf stieg, 17 Jahre lang Richter gewesen bin, und also 17 Jahre lang Zeit gehabt habe, mich durch Erfahrung zu überzeugen, daß Prügel nicht nothwendig zur Erhaltung der Ordnung seien. Wenigstens ist mir kein Fall vorgekommen, wo ich gewünscht hätte, daß mir die Macht, eine körperliche Züchtigung aufzuerlegen, zugestanden sein möchte. Was endlich der hochgestellte Herr Referent so eben über Dasjenige sagt, was ich in Bezug auf die Ungleichheit bemerkte, die einzelne Individuen treffen würde, so war meine Meinung die: die körperliche Züchtigung trifft die, bei welchen sie allerdings anwendbar erscheinen möchte, nur wenig schmerzlich; dahingegen Denjenigen, wo die Anwendbarkeit zweifelhaft erscheint, sehr schwer und schmerzlich.

Bürgermeister Hübler: Beleuchte ich in Gedanken noch einmal alle die Gründe, die in der hohen Kammer für die Beibehaltung der Strafe körperlicher Züchtigung entwickelt worden sind, so kann ich die Versicherung nicht zurückhalten, daß sie für mich nicht überzeugend gewesen und ich in ihnen

keine Veranlassung finde, von der Ansicht mich zu trennen, die mein Separatvotum enthält. Es ist zuerst von einem geehrten Sprecher, der übrigens meinem Votum beigetreten, geäußert worden: Man könne die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht gerade eine ungerechte nennen. Ich habe sie nun allerdings als eine solche bezeichnet und bin dabei der Deputation gefolgt, welche Seite 7. als ungerecht ein Strafübel schildert, bei welchem das Mittel außer Verhältniß mit dem Zwecke komme. Denn von einem Mittel, welches, wie die körperliche Züchtigung, Leben und Gesundheit gefährdet, läßt sich mit vollem Rechte behaupten, daß es außer Verhältniß mit dem Zwecke stehe, den es erreichen soll, daß es sonach kein gerechtes sei. Derselbe geehrte Sprecher führt an, daß namentlich in dem Falle, wo es sich z. B. darum handle, daß Einer, der geprügelt habe, wieder zu prügeln sei, die körperliche Züchtigung als eine völlig gerechte Strafe erscheine. Ich lasse das dahingestellt, bemerke aber nur, daß ein solcher Fall den Realinjurien angehört, die nach Art. 187. nicht mit Züchtigung, sondern mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. Ein anderer geehrter Sprecher glaubt schon darum sich für die Prügel erklären zu müssen, weil es Verbrecher gäbe, die nur allein durch Prügel von der Wiederholung abgehalten werden könnten. Das scheint mir nun eben die *petitio principii* zu sein, um welche sich der Streit dreht, und die Erfahrung, welche in andern Staaten gemacht worden, unterstützt wenigstens die Behauptung der Unentbehrlichkeit der Strafe körperlicher Züchtigung nicht. Von eben demselben geehrten Redner wurde weiter erinnert, daß die Beziehung auf fremde Gesetzgebung ziemlich irrelevant sei, weil Gesetzentwürfe noch keine Gesetze seien. Nun ist es wahr, daß von Norwegen, Hannover und Württemberg nur Gesetzentwürfe vorliegen; indes verdient es doch gewiß die höchste Beachtung, daß die in jenen Ländern gemachten Erfahrungen die Regierungen derselben veranlaßt haben, in diesen Entwürfen die Strafe körperlicher Züchtigung theils ungemein zu beschränken, theils gänzlich daraus zu verweisen. In Baden aber, in Braunschweig und in den Rheingegenden besteht die Strafe körperlicher Züchtigung gesetzlich nicht mehr. Es ist ferner von einem andern geehrten Sprecher gesagt worden, es schiene doch nicht ganz consequent zu sein, wenn man, während im Militärstrafgesetzbuch die Strafe der körperlichen Züchtigung noch Anwendung finde, sie hier ganz ausschneiden wolle. Da glaube ich nun allerdings, daß die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches kein Hinderniß für meinen Antrag abgeben würden. Denn hat man beim letzten Landtage schon die Nothwendigkeit erkannt, in jenes Strafgesetzbuch in Bezug auf körperliche Züchtigung mildere, dem Volksculturzustande angemessenere Bestimmungen aufzunehmen; so würde es wohl ganz consequent sein, in diesem Sinne bei der Berathung des vorliegenden Entwurfs fortzuschreiten. Und die Entfernung der Prügel aus letzterem würde nur dahin führen können, sie auch aus jenem Gesetzbuche zu entfernen. Ich würde das für einen dankenswerthen Fortschritt halten. Uebrigens scheint die Beziehung, die ich im Separatvotum auf